



Eigenmittel unter Solvency II

Köln, 2. August 2017

Unter Solvency II werden vorhandene Eigenmittel und regulatorische Kapitalanforderungen verglichen: Ein Versicherungsunternehmen muss jederzeit mindestens so viele Eigenmittel vorhalten wie es die Solvenzanforderungen gemäß Solvency II vorgeben.

Warum werden Eigenmittel benötigt?

Die Solvency-II-Anforderungen verlangen, dass Versicherer eine stabile Finanzlage aufweisen. Finanzinstitute benötigen eine angemessene Kapitaldecke, um mögliche Verluste aufzufangen, die die Risiken ihrer Tätigkeiten mit sich bringen. Die Höhe der notwendigen Kapitaldecke wird durch die Solvenzanforderungen gemäß Solvency II konkret definiert. Die Eigenmittel dienen als finanzieller Puffer für diese Verluste.

Was zählt zu den Eigenmitteln und was nicht?

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel werden über einen Vergleich des vorhandenen Vermögens mit den Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens ermittelt. Als Vermögen zählen insbesondere alle Kapitalanlagen des Unternehmens zu aktuellen Marktwerten, also zum Beispiel die sich im Anlageportfolio des Versicherungsunternehmens befindlichen festverzinslichen Anlagen, Aktien, Immobilien und Bargeld. Davon werden die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern abgezogen. Da für die meist erst in der Zukunft fälligen Zahlungen keine Marktpreise existieren, gibt es klare gesetzliche Vorgaben zur Bewertung dieser Verpflichtungen. Haben Versicherungsunternehmen Nachrangdarlehen ausgegeben, so können diese als zusätzliche Eigenmittel angerechnet werden.

Haben alle Eigenmittel die gleiche Qualität?

Bei der Bestimmung der Eigenmittel unter Solvency II wird deren Qualität berücksichtigt, indem sie in drei verschiedene Qualitätsgruppen, die sogenannten Tiers, eingeteilt werden. Nur Tier-1-Eigenmittel können für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Solvency II unbeschränkt angerechnet werden, für Tier 2 und Tier 3 bestehen teilweise deutliche Einschränkungen.